

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 12 Mindelheim, 15. Februar

2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 10.01.2024 bis einschließlich 05.03.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

47

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 10.01.2024 bis einschließlich 05.03.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird bis zum Ablauf des 05.03.2024 verlängert.

II.

Ziffer II. 2 der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z. B. abnehmbarer Frontlader) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen sowie die Teilnahme an den Versammlungen mit einem Sattelzug (Zugmaschine mit Anhänger z. B. Traktor mit Jauchefass, Anhänger oder Pflug) ist untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Mähdrescher/Häcksler) ist nicht erlaubt.“

III.

Ziffer II.5 der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen von allen teilnehmenden Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für landwirtschaftliche Zugmaschinen und sonstige Unterstützungsfahrzeuge untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.“

IV.

Ziffer II.7 der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Bei der Teilnahme von mindestens 10 Fahrzeugen sind Fahrzeugblöcke zu je 10 Fahrzeugen zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen.“

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.02.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.unterallgaeu.de/amtsblatt) als bekannt gegeben und ist ab dem 16.02.2024, 00:00 Uhr wirksam.

VI.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 05.03.2024 gültig.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu erließ zu o.g. Thema am 04.01.2024 eine Allgemeinverfügung, welche durch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 aufgehoben und ersetzt wurde. Diese Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 29.01.2024 und zuletzt bis zum 15.02.2024 verlängert.

II.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Unterallgäu ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Polizeiinspektion Bad Wörishofen teilte stellvertretend für die Polizeidienststellen des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen am 14.02.2024 mit, dass die Allgemeinverfügung bzgl. den Protesten der Landwirte die Mindestbeschränkungen von nicht angemeldeten Versammlungen im Verkehrsbereich regelte. Die Teilnehmer der Proteste sahen die bisherige Allgemeinverfügung als gesetzte rote Linie für ihre Aktionen an. Das mache es bei kurzfristigen Versammlungsanmeldungen für die zuständige Polizeibehörde leichter, da schon die wichtigsten Beschränkungen beinhaltet und meist berücksichtigt sind, um die Proteste und die Auswirkungen für die Verkehrsteilnehmer/Unternehmer in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten. Die Allgemeinverfügung hat sich bei der Bewältigung der Versammlungs-/Einsatzlagen in den vergangenen Wochen als sehr hilfreich erwiesen und in der bestehenden Form bewährt.

Nachdem derzeit auch von Seiten des Bauernverbandes keine klaren Vorgaben oder Erkenntnisse bekannt sind, in welchen Formen weiter protestiert werden soll, sind nicht angemeldete (wie z.B. die kurzfristige Blockade eines Kreisverkehrs am 05.02.2024 in Bad Wörishofen durch Traktoren) und evtl. ausufernde Aktionen einzelner Gruppen durchaus möglich und auch zu erwarten. In der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 15.02.2024 kam es im Umkreis der Stadt Memmingen auch weiterhin zu Bauernprotesten. Besonders hervorzuheben sind die unangemeldeten Versammlungen und Blockaden am 14.02.2024 in Biberach. Eine erneute Verlängerung der Allgemeinverfügung wird seitens der Polizei für erforderlich gehalten. Das Landratsamt Unterallgäu schließt sich dieser Bewertung an, weshalb die Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 unvermindert fortbesteht.

Die Anordnung in Ziffer I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung wurde weitgehend bereits in der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 begründet. Klarstellend wurde in den Tenor aufgenommen, dass Sattelzüge (Zugfahrzeug mit Anhänger wie Kipper, Pflug, Jauchefass und Ähnliches) bei der Teilnahme an den Versammlungen ebenfalls nicht gestattet sind. Gerade bei Dunkelheit und beim Wenden oder Rangieren (um beispielsweise eine Rettungsgasse zu bilden) stellen Sattelzüge und größere Anbaugeräte aufgrund bauartbedingter toter Winkel und der Gesamtlänge des Gespanns eine Gefahr für Fußgänger und Fahrzeuge dar. Hierbei würde eine Gefährdung für Leib und Leben aller an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie Dritter entstehen.

Die Anordnung in Ziffer III dieser Allgemeinverfügung wurde weitgehend bereits in der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 begründet. Zur Verdeutlichung wurde in den Tenor aufgenommen, dass alle an der Versammlung teilnehmenden Fahrzeuge an die Mindestgeschwindigkeit gebunden sind. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 verwiesen.

Die Anordnung in Ziffer IV dieser Allgemeinverfügung wurde weitgehend bereits in der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 begründet. Der Tenor wurde dahingehend ergänzt, dass beim Befahren des öffentlichen Verkehrsraums in größeren Gruppen (ab 10 Fahrzeugen) Fahrzeugblöcke zu je 10 Fahrzeugen zu bilden sind, zwischen welchen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen. Bei großen Versammlungen bieten Fahrzeugblöcke zu je 10 Fahrzeugen einerseits die Möglichkeit, den Demonstrationszweck darstellen zu können. Andererseits wird hierdurch die Beeinträchtigung auf den Straßenverkehr verringert, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt. Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da die bestehende Allgemeinverfügung mit dem Ablauf des 15.02.2024 unwirksam wird und mit weiteren Demonstrationen bereits ab 16.02.2024 zu rechnen ist, wurde um den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 05.03.2024 gültig. Bis dahin ist mit Demonstrationen und Protestaktionen zu rechnen.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mindelheim, 15. Februar 2024
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Tamara Morhart
Abteilungsleitung

Alex Eder
Landrat